1. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g
z u m
B e b a u u n g s p l a n Hu 107
- OW IIIa - Verkehrsflächen 2. Bauabschnitt

Planbereich

- BAB A 45 - (Sauerlandlinie) km 5.7 + 80 (Westseite der Haferkampstraße) nach Norden verlaufend zur Bundesbahnstrecke DO-Bövinghausen - DO-Huckarde, von hier nach Nordosten entlang der Bundesbahnstrecke bis zur Rahmer Straße, entlang der Südseite der Rahmer Straße bis zur Bundesbahnstrecke DO-Dorstfeld - DO-Mengede (BA 25), nach Südosten verlaufend entlang der o.g. Bundesbahnstrecke bis zum Roßbach, nach Nordosten entlang des Roßbaches bis zur Memeler Straße, Insterburger Straße zur Huckarder Straße, Ostseite der Emscher, nach Süden verlaufend bis zur Südseite der Lohstraße einschließlich Einmündung der Huckarder Straße, bis zur Spichernerstraße, nach Westen verlaufend entlang der Nordseite des Wischlinger Weges bis zum Revierpark Wischlingen, nach Nordwesten verlaufend entlang der Planbereichsgrenze bis zur Sydowstraße, von hier ca. 200 m nach Süden einschließlich des Teiles der verlegten Sydowstraße bis zum Roßbach, nach Westen verlaufend bis zur BAB - A 45 - Sauerlandlinie - zwischen DO-Marten und DO-Huckarde.

I. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die OW IIIa ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Dortmunder Stadtstraßennetzes. Danach kreuzt sie das gesamte Dortmunder Stadtgebiet in Ost-West-Richtung von Castrop-Rauxel bis Unna und stellt folgendes dar:

a) eine Verbindungs- und großräumige Erschließungsstraße für die Industrie des Dortmunder Nordens,

b) eine großzügige Anbindung des Dortmunder Hafens an das gesamte Stadtgebiet,

c) die nördliche Innenstadttangente mit bedeutender Abfangfunktion für die Dortmunder City,

d) eine Parallelachse zum Ruhrschnellweg (B 1) mit Entlastungswirkung für diesen stark befahrenen Straßenzug.

Der erste Bauabschnitt von der Straße "Bärenbruch" bis zur BAB A 45 ist ausgebaut. Nach Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes ist ein zusammenhängender Abschnitt von rd. 4 km verkehrswirksam und der Raum Dorstfeld/Huckarde hat direkten Zugang zur BAB A 45. Das untergeordnete Straßennetz zwischen Kirchlinde/Marten und Dorstfeld/ Huckarde wird entlastet und der z.Z. im Ausbau befindliche Revierpark Wischlingen wird im Osten an das regionale Straßennetz angeschlossen.

II. Landes- und Stadtentwicklungsplanung, Flächennutzungsplan:

Die OW IIIa ist als städtische Straßenbaumaßnahme in ihrer Bedeutung durch das Land anerkannt und ist Bestandteil des Verbandsstraßennetzes des (SVR) Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

III. Planinhalt

Verkehrsfläche OW IIIa - 2. Bauabschnitt - von BAB A 45 - Sauerlandlinie (km 5,7 + 80) bis zur Huckarder Straße (km 8,2 + 70) einschließlich Überführung der verlegten Sydowstraße, Fußgängerbrücke Revierpark Wischlingen sowie des Fußgängerweges und einschließlich der provisorischen Anbindung an die Lohstraße in DO-Huckarde.

IV. Erläuterungen zum Bebauungsplan

Trassenverlauf

Lage und Höhe der geplanten Trasse werden bestimmt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bei folgender Zielsetzung:

- Abstand von der Bebauung bei Beachtung ausreichenden Lärmschutzes;
- niveaufreie Kreuzungen mit den Verkehrswegen Schiene und Straße;
- Anlehnung an vorhandene Geländezäsuren bei Berücksichtigung des höhen Grundwasserstandes.

Planung

Als Entwurfsgeschwindigkeit wurde Ve = 100 km/h gewählt. Die Entwurfselemente entsprechend den Forderungen der RAL-L. Der aufgrund der starken Belastung für den Ausbau vorzusehende Querschnitt wurde in Anlehnung an die BAB-Querschnitte mit einer Kronenbreite von 29,00 m ausgebildet und setzt sich wie folgt zusammen:

Unbefestigter Randstreifen	1,50 m
Standspur	2,50 m
Trennstreifen	0,50 m
2 Fahrspuren	7,50 m
Trennstreifen	0,50 m
Mittelstreifen	4,00 m
Trennstreifen	0,50 m
2 Fahrspuren	7,50 m
Trennstreifen	0,50 m
Standspur	2,50 m
Unbefestigter Randstreifen	1,50m
Kronenbreite	29,00m

Entsprechend ihrer Streckencharakteristik bleibt die Straße anbaufrei.

V. Ergebnis der Bürgeranhörung nach § 2 a BBauG

Im Rahmen der Bürgeranhörung wurden die Bürger durch den Bebauungsplanvorentwurf über die Planung informiert.

Wesentliche Änderungen haben sich durch die Äußerungen der anwesenden Bürger nicht ergeben.

VI. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt werden; andernfalls ist nach Teil V (Enteignung) des Bundesbaugesetzes zu verfahren.

VII. Kosten (Stand 1977)
(überschlägige Ermittlung)

Grunderwerb	1.267.000,-- DM	
Grunderwerb für Lärmschutz	111.000,-- DM	
Gebäudeentschädigung	204.000,-- DM	
	1.582.000,-- DM	
./. Kostenanteil Bund und Land	1.192.000,-- DM	390.000,-- DM
Kostenanteil der Stadt	**390.000,-- DM**	

Übertrag 390.000,-- DM

Baukosten

Straßenbau	19.677.000,-- DM
Brückenbau	19.400.000,-- DM
Lärmschutz	1.690.000,-- DM
	40.767.000,--DM

/ Kostenanteil
Bund und Land 33.417.000,-- DM

Kostenanteil der Stadt:	7.350.000,-- DM	7.350.000,-- DM
Gesamtkosten für die Stadt:		7.740.000,-- DM

VIII. Vorgesehene Finanzierung

Im Haushaltsplan 1978 sind unter der HHSt 6650/9511/111 4.000.000,-- DM veranschlagt.

In der MIP sind folgende Beträge enthalten:

1978	-	4.000.000,-- DM
1979	-	4.000.000,-- DM
1980	-	3.000.000,-- DM
1981	-	5.000.000,-- DM
1982 ff	-	28.350.000,-- DM

Mit dem Ausbau der Straße soll in diesem Jahr begonnen werden.

Dortmund, den 26. 01. 1978

Stadtplanungsamt

Dr. Ing. Gellinek
Stadtrat

Reißenweber
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 09.03.19~~7~~8 den Bebauungsplanentwurf sowie der umseitigen Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und diese Begründung haben nach § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 17.04.1978 bis 17.05.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 12.03.1979

W i t t k a m p
Städt. Obervermessungsrat

Die umseitige Begründung war Anlage zum TOP 7.8 in der Sitzung des Rates der Stadt Dortmund vom 09.03.1978.

W i t t k a m p
Städt. Obervermessungsrat